

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Sie/euch darüber in Kenntnis setzen, dass der Beförderungsanspruch (Anspruch auf Fahrkarte zur Schule) nur bis einschließlich der 10. Klasse gilt.

Ab der 11. Klasse (bzw. auch Berufsschule) haben Schülerinnen und Schüler (SuS) „nur“ noch einen Erstattungsanspruch. Hierauf beziehen sich die nachfolgenden Informationen.

Die Regelung gilt für SuS an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien
- Berufsfachschulen
- Wirtschaftsschulen Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS) sowie
- Berufsschulen in Teilzeitunterricht (hier jedoch nur für den Schulweg, nicht für den Weg zur Ausbildungsstätte)

Für diese SuS erstattet der Landkreis als Aufgabenträger - auf Antrag - die notwendigen, günstigsten Kosten der Beförderung, wenn unter anderem folgende Anspruchsvoraussetzungen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKrfG) erfüllt sind:

- Es wurde die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Schulform und Ausbildungsrichtung besucht, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand, sprich den geringsten Beförderungskosten, erreichbar ist. Zur Berechnung der nächstgelegenen Schule wird der jeweils gültige Tarif der Schülermonatskarten – **NICHT** der Preis des D-Tickets – herangezogen
- Der Schul- oder Praktikumsweg betrug in eine Richtung mehr als 3 Kilometer

Anmerkungen zum Erstattungsantrag:

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr beim zuständigen Landratsamt zu stellen.

Endet das Schuljahr bspw. im Juli 2024, so ist der Antrag bis spätestens 31. Oktober 2024 zu stellen. Maßgebend ist der nachgewiesene Eingangszeitpunkt des Antrags beim Aufgabenträger. Als zuständiges Landratsamt gilt der Landkreis von dem aus der tägliche Schulweg angetreten wurde – sich also der gewöhnliche Aufenthalt befand.

Fahrkarten:

Es werden grundsätzlich nur Kosten des **günstigsten Fahrtarifs** anerkannt.

D.h. SuS müssen an Hand Ihrer persönlichen Bedürfnisse die tatsächlich günstigsten Fahrkarten erwerben. Dies könnte beim Besuch einer Vollzeitschule innerhalb des Landkreises **z.B.** auch der Umweltfahrausweis sein, wenn dieser günstiger als das D-Ticket ist (je nach Wabe und geltendem Tarif).

Bei Beschulung an nur einem Tag pro Woche (Berufsschule) können dies - je nach Wabe und Tarif - z.B. auch Tages- oder Einzelfahrkarten sein. Evtl. ist der Erwerb der MyBahnCard50% auch in Erwägung zu ziehen.

Der Kauf der günstigsten Fahrkarten (D-Ticket, ermäßigtes D-Ticket, Umweltfahrausweis, Tagesticket usw.) ist daher von jedem der SuS individuell und selbst zu planen.

Die gekauften Originalfahrausweise müssen gesammelt und dann dem Antrag (**chronologisch sortiert**) beigelegt werden. Bei nur wenigen Fahrkarten z.B. aufgeklebt - bei mehreren Fahrkarten auf einen Heftstreifen aufgezogen.

Der Nachweis von digitalen Fahrkarten (z.B. D-Ticket) oder Monatstickets (z.B. Umweltfahrausweis) kann z.B. auch an Hand der Kontoauszüge mit den Abbuchungen für den jeweiligen Monat erfolgen.

Allerdings muss hier die Abbuchung des Betrags **zwingend erforderlich** mit dem Antragssteller in Verbindung gebracht werden können! Dies wäre z.B. dann gegeben, wenn auf dem Kontoauszug der Name des Antragsstellers, bzw. dessen Erziehungsberechtigten

eindeutig zuzuordnen oder auf dem beigefügten Ticket der Name des Fahrgastes ersichtlich ist. Ansonsten können die Tickets nicht erstattet werden.

Familienbelastung:

Dem vom Landratsamt errechneten Erstattungsbetrag ist dann eine Familienbelastung in Abzug zu bringen. Für das Schuljahr 2023/24 wären dies aktuell 320 € bei einem eingereichten Erstattungsantrag pro Familie und höchstens 490 € bei mehreren eingereichten Erstattungsanträgen pro Familie.

Sollte für **August vor Schuljahresbeginn** ein Kindergeldanspruch für mindestens drei Kinder nachgewiesen werden können, wird dem zu erstattenden Betrag keine Familienbelastung in Abzug gebracht.

Ein Nachweis ist über den Bescheid der Familienkasse von August vor Schuljahresbeginn möglich. Alternativ dazu kann der Bezug auch über den Kontoauszug (auf dem der Betrag von August vor Schuljahresbeginn über mindestens drei kindergeldberechtigte Kinder eindeutig ersichtlich ist - **MIT** Name des Kindergeldberechtigten) nachgewiesen werden.

Sollte dem Antrag allerdings kein Nachweis (oder von einem anderen Monat als August VOR Schuljahresbeginn) beiliegen, wird die Familienbelastung automatisch ganz oder anteilig (je nach Monat des Nachweises) in Abzug gebracht.

Die Befreiung von der Familienbelastung gilt auch, wenn ein Unterhaltsleistender oder SuS Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat. Auch das ist durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (auch hier: August vor Schuljahresbeginn) zu belegen.

Einsatz Pkw:

Vorrangig sind in der Schülerbeförderung die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges kann daher nur anerkannt werden, wenn ausreichende Gründe vorliegen (z.B. Zeitersparnis an mind. drei Tagen pro Woche um mind. mehr als 2 Stunden gegenüber dem ÖPNV oder wenn die Wohnung vor 5.30 Uhr verlassen werden müsste). Allerdings können hier die Kosten dann nur in Höhe der für die günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel aufzuwendenden Kosten erstattet werden.

Um prüfen zu können, ob der Einsatz des Pkw's notwendig gewesen wäre, ist dem Antrag ein durch die Schule bestätigter Stundenplan vom Erstattungsjahr, dringend beizufügen! Ansonsten kann keine Prüfung stattfinden und die Nutzung des Pkw nicht genehmigt werden. Sollte eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (selbst von einer etwas weiter entfernten Haltestelle) tatsächlich nicht möglich gewesen sein, kann in diesen sehr seltenen Fällen die Nutzung eines Pkw durch eine Wegstreckenentschädigung von derzeit 0,25 € je gefahrenen km erstattet werden.

Die Fahrt zur Schule muss grundsätzlich von der Wohnung aus nächstgelegenen Haltestelle - von dieser die Anfahrt möglich ist - angetreten werden. Eine Anfahrt zu einer weiter entfernten Haltestelle von dieser aus dann mit ÖVM weitergefahren wird (weil die Anfahrt von dieser Haltestelle aus z.B. zeitlich attraktiver ist) kann seitens der Schülerbeförderung nicht berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Erstattungsantrag ist auf der Homepage des Landratsamtes → Formularcenter → „S“ (Schülerbeförderung) herunter zu laden. Hier finden Sie auch das zugehörige Merkblatt welchem Sie weitere Informationen entnehmen können.

Bei Rückfragen bzgl. Erstattungsanträge könne Sie gerne mit den Mitarbeitern des Landratsamtes in Kontakt treten.

Anträge öffentliche Verkehrsmittel – Fr. Maxbauer – Tel.: 08561/20-834

Anträge Pkw – Fr. Lehner – Tel.: 08561/20-833

e-mail: schuelerbefoederung@rottal-inn.de